

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Satzung

**über die Erhebung eines Anschlußbeitrages
für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Rödinghausen
(Entwässerungsanschlußbeitragsatzung)**

vom 07.02.1996

**in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001
(in Kraft getreten am 01.01.2002)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. Bl. I S. 214) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 25.01.1996 folgende Beitragsatzung beschlossen.

§ 1
Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Entwässerungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung auf die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlußbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
 - c) eine Baugenehmigung bzw. ein entsprechender Vorbescheid erteilt worden ist oder erteilt werden würde
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 3
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan erfaßt wird;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemißt,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 40 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird,
 - d) bei gewerblich oder industriell genutzten oder nutzbaren Grundstücken sowie bei Baugrundstücken für den Gemeinbedarf, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 75 m, wobei sich die Tiefe parallel zur Erschließungsanlage bemißt. Bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 75 m hinausgeht, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.
 3. An die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossene Grundstücke, die nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z. B. Friedhofsgrundstücke, Sportplatzgrundstücke), werden mit 50 v. H. ihrer beitragspflichtigen Fläche angesetzt.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:
- | | | |
|---|---|----------|
| a) bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit | = | 0 v. H. |
| b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | = | 25 v. H. |
| c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | = | 50 v. H. |
| d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | = | 75 v. H. |
| e) für jedes weitere Geschoß | = | 20 v. H. |
- (3) Die nach Abs. 2 sich ergebenden Vomhundertsätze werden bei Grundstücken in Gewerbe- und Industriegebieten um 30 Prozentpunkte erhöht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden, oder besteht kein Bebauungsplan, oder besteht eine andere als die in Abs. 3 Satz 1 genannte Gebietsausweisung, so werden die nach Abs. 2 sich ergebenden Vomhundertsätze auch für solche Grundstücke um 30 Prozentpunkte erhöht, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Verwaltungszwecke genutzt werden oder genutzt werden können.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (4) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit dreigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die unter Abs. 1 Ziff. 3 fallen, werden hinsichtlich der Nutzbarkeit nach Abs. 2a) angesetzt.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässigen Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die nächstfolgende volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl getroffen oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

Die künftigen Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sind anzuwenden, wenn ein Verfahrensstand nach § 33 BBauG erreicht ist.

Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als 1 Vollgeschöß gerechnet.

Sind für ein Grundstück, mit Ausnahme von Nebengebäuden und Anbauten, Baukörper mit einer unterschiedlichen Anzahl von Geschossen im Bebauungsplan ausgewiesen oder in unbeplanten Gebieten vorhanden, so ist als Zahl der Vollgeschosse das Mittel aus der niedrigsten und der höchsten Geschößzahl auf dem Grundstück anzusetzen. Im übrigen gilt Abs. 2.

- (6) Bei Grundstücken, die an mehrere mit Entwässerungseinrichtungen versehene Erschließungsanlagen angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksflächen die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlagen zugrunde zu legen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.
- (7) Wird ein bereits an die Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 4
Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter anrechenbare Grundstücksfläche 4,91 EUR.
- (2) Bei einem Anschluß nur für Schmutzwasser werden 70 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluß erhoben, bei einem Anschluß nur für Niederschlagswasser werden 30 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluß erhoben.

§ 5
Entstehung der Beitragspflicht

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 1. § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung oder Anzeige,
 2. § 3 Abs. 7 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß bereits eine Anschlußgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Anlagekostenbeitrag gezahlt worden ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungsanlage von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Anschlußbeitrag nach dieser Satzung abgegolten.
- (2) Der Aufwand für Veränderungen der Anschlußleitungen, die auf Veranlassung des Anschlußnehmers erfolgen, ist in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlußleitungen, so ist der Aufwand für die zweite und jede weitere Anschlußleitung zu ersetzen.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitungen, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird ei

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

nen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

- (5) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 9

Ablösung des Kanalanschlußbeitrages

- (1) Der Kanalanschlußbeitrag kann entsprechend den Vorschriften dieser Satzung abgelöst werden.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Kanalanschlußbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Erhebung eines Anschlußbeitrages für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Rödinghausen vom 27.07.1981 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.1993 außer Kraft.

Hinweise:

- Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001 (Artikel 13) in Kraft getreten am 01.01.2002